

Die letzte Nebenfrage: Wann wird das Eigentum übertragen? ist entscheidend für unseren Fall. Erst durch den wirklichen Empfang des Geldes oder bereits durch Entgegennahme der Anweisung?

Es kommt für unsere Frage § 931 des B. G. in Betracht. „Ist ein Dritter im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersezt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.“ Nach dem B. G. § 929, ist zur Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll. Im Besitze der Sache kann entweder der Erwerber sein; dann genügt zur Uebertragung die Einigung über den Uebergang des Eigentums (§ 929); oder der Eigentümer ist noch im Besitze der Sache; in diesem Falle kann die Uebergabe dadurch ersezt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt; so z. B. kann der Erwerber die Sache dem Veräußerer vermieten und den Veräußerer in ununterbrochenem Besitze der Sache lassen (§ 930). Endlich kann ein Dritter im Besitze der Sache sein. Dies ist hier der Fall, die Bank verwaltete das Vermögen des Plutus. Wie wird in diesem Falle das Eigentum übertragen? Der Eigentümer tritt dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache ab. Diesen Weg hat Plutus dem Matthias gegenüber auch betreten. Am 1. Jänner 1918 gab er ihm die schriftliche Anweisung an die Bank, um dort nach Belieben 10.000 Mark zu erheben. In diesem Augenblick ging das Eigentum an der Summe von 10.000 Mark von Plutus auf Matthias über. Matthias anerkannte auch die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes, indem er den Schuldschein, lautend auf 10.000 Mark und 4% Zinsen, fällig vom 1. Jänner 1918 ab, freiwillig unterzeichnete. Die Vereinbarung von 4% Zinsen spricht nicht gegen den Charakter dieses Rechtsgeschäftes als Darlehen, da nach § 608 B. G. für ein Darlehen Zinsen bedungen werden können; ist die Höhe nicht vereinbart, sind nach § 246 4% zu zahlen.

Dementsprechend wurde Matthias am 1. Jänner 1918 Eigentümer des Darlehens von 10.000 Mark. Nach dem Prinzip: Res perit domino hat Matthias den Schaden zu tragen. Ihm steht nur das Klagerecht gegen die Bank zu.

Coesfeld (St. Josef).

P. G. Desterle O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) Beiträge zur Geschichte des Diatessaron im Abendland. Von Heinrich Josef Vogels. Neutestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr M. Meinerz, Münster i. W. VIII. Bd.,

1. Heft (VII u. 151). Münster i. W. 1919. Verlag der Aschen-dorffschen Verlagsbuchhandlung. M. 7.—.

Bogels textkritische Arbeit am Neuen Testament ist ein allenhalben anerkanntes, großes Verdienst sowohl um die neutestamentliche Wissenschaft überhaupt, als auch besonders um die katholische Exegese, die in ihm einen Textkritiker ersten Ranges besitzt. Im vorliegenden Heft der neutestamentlichen Abhandlungen liefert er Beiträge zur Geschichte des lateinischen Diatessaron. Im § 1 handelt er von dem Codex Fuldensis, der in der Landesbibliothek zu Fulda aufbewahrt wird und wahrscheinlich zum Besitz des heiligen Bonifatius gehörte und von Victor von Capua geschrieben wurde. Seine überaus sorgfältigen Untersuchungen über diesen Kodex führen zu dem Resultat, daß er nicht die älteste Form lateinischer Evangelienharmonie ist, sondern bereits eine Vorgeschichte auf dem altlateinischen Boden durchlaufen hat. Die im Victor-Kodex vorliegende Harmonie muß ehemals altlateinisch gewesen sein. Der folgende Paragraph, der sich mit der Münchener Evangelienharmonie beschäftigt, bestätigt dieses Resultat und lehrt überdies, daß Tatians Diatessaron in der abendländischen Kirche größere Bedeutung und Verbreitung gehabt hat, als man bisher annahm. Die Münchener Evangelienharmonie selbst wird als textkritisch bedeutsam erwiesen, weil sie, obgleich sehr jung, doch eine Reihe von wichtigen Diatessaronlesarten aufbewahrt hat. Von dieser Harmonie bietet Bogels den Text, allerdings nicht den Volltext, aber eine solche Form desselben, die die Komposition nebst den Textvarianten so deutlich kenntlich macht, daß jeder Benützer imstande ist, sich an einer gewünschten Stelle den Text der Handschriften herzustellen. Am Schluß liefert Bogels Materialien zur Geschichte von Tatians Diatessaron im Abendlande aus verschiedenen Handschriften, die noch eingehender Bearbeitung harren. Bogels überaus fleißige und gewissenhafte Arbeit bedeutet einen großen Fortschritt in unserer Kenntnis der Geschichte von Tatians Diatessaron.

Paderborn.

P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M.

2) Der Wein in der Bibel. Kulturgegeschichtliche und exegetische Studie.

Von Dr Vinzenz Zapletal O. Pr., Professor an der Universität Freiburg in der Schweiz. (Biblische Studien. Begründet von Prof. Dr Otto Bardenhewer. Fortgeführt von Dr Johann Götsberger, Prof. der alttestamentlichen Exegese in München, und Dr Josef Sickenberger, Prof. der neutestamentlichen Exegese in Breslau. XX. Band, 1. Heft). gr. 8° (VIII u. 80). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 12.— und Zuschläge.

Was die Bibel über den Wein, seinen Anbau, seine Behandlung und Verwertung bietet, ist in dieser Studie zu einem sehr gelungenen Gesamtbilde zusammengestellt. Die Ausbeute ist eine lohnende. Bildete ja doch der Wein ein Hauptzeugnis Palästinas. Kein Wunder, daß die heiligen Bücher seiner vielerorts gedenken und zu Vergleichen sich seiner gerne bedienen. Alle diese Stellen wurden vom Verfasser gesammelt und in geschickter Anordnung so in die Darstellung verwoben, daß die Lektüre der Schrift angenehm anmutet. Vom kulturgegeschichtlichen und zugleich exegetischen Standpunkt aus wird so ein vollständiges Bild über Anlage und Pflege des Weinbaues, über Weinlese und Traubenverwertung, über Weingelage und Trunkenheit und zuletzt über seinen zeremoniellen Gebrauch beim Pascha-Mahl und beim letzten Abendmahl entworfen. Hierbei tritt die ausgereifte exegetische Durchbildung des Verfassers klar zutage. Die Darstellung ist so gehalten, daß die Schrift von jedem Gebildeten, besonders von Priestern und Bibelfreunden, mit Nutzen und Genuss gelesen wird. Auch eines aktuellen